



## Bekanntmachung

### der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Außernzell durch das Deckblatt Nr. 11 für das Gebiet „Sondergebiet (SO) Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA 2“

Der Gemeinderat Außernzell hat am 10.12.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 11 für das Gebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 12.02.2020 Nr. 17-2020-BL hat das Landratsamt Deggendorf die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 wirksam.

Jedermann kann das Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblatt Nr. 11 und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblatt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der VG Schöllnach (Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Bauamt, Zimmer Nr. 15, während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nachdem für ganz Bayern derzeit der Katastrophenfall ausgerufen wurde und das Rathaus während dieser Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen ist, treten Sie unterdessen bitte telefonisch (Tel.: 09903/9303-33) oder per E-Mail (poststelle@schoellnach.de) mit uns in Kontakt. Die Einsicht wird mit den entsprechenden Sicherheitsvorschriften gewährleistet.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schöllnach, 31.03.2020



**Gemeinde Außernzell**

**Klampl**  
 1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsnachweis:**

I. Anschlag an der Amtstafel am: **31.03.2020** bis: .....

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf [www.aussernzell.de](http://www.aussernzell.de) am: **31.03.2020**

F.d.R.

Datum: